

Merkblatt Krankenkassenprämien und Arztrechnungen

A. Krankenversicherung und Selbstbehalte / Franchisen

Die Sozialhilfe übernimmt die Kosten der Prämien der obligatorischen Krankenversicherung (KVG) im Umfang von höchstens 90% der kantonalen Durchschnittsprämien (inkl. Unfaldeckung). Eine Unfaldeckung wird nur übernommen, wenn keine Versicherung nach dem Unfallversicherungsgesetz (UVG) vorliegt. **Bei den Beiträgen an die Kosten der Krankenkassenprämien handelt es sich um eine Prämienverbilligung. Diese müssen nach Krankenversicherungsgesetz direkt an die Krankenkassenversicherer überwiesen und können nicht an Sozialhilfebeziehende ausbezahlt werden.**

Zusätzlich zu den Prämien übernimmt die Sozialhilfe Krankheitskosten **im Rahmen der minimalen Franchise und des Selbstbehaltes** für Leistungen zulasten der obligatorischen Krankenversicherung. Nicht KVG-pflichtige Leistungen werden von der Sozialhilfe in der Regel nicht übernommen.

B. Ablauf Bezahlung Krankenkassenprämien

1. Sie erhalten die Prämienrechnung von Ihrer Krankenkasse.
2. Sie bringen diese Prämienrechnung mit dem Einzahlungsschein bis spätestens am 20. des Monats zur Sozialhilfe.
3. Die Sozialhilfe überweist innert 10 Tagen nach Erhalt mit Ihrem Einzahlungsschein die effektive Prämie an Ihre Krankenkasse. Verwenden wir für die Überweisung Ihren Originaleinzahlungsschein, ist der Versicherung nicht ersichtlich, dass die Überweisung durch die Sozialhilfe erfolgt.
4. Falls die Höhe Ihrer Prämie 90% den kantonalen Durchschnitt übersteigt, verrechnet die Sozialhilfe die Differenz mit Ihrem Grundbedarf.

C. Ablauf Arztrechnungen, Selbstbehalt und Franchise

1. Sie erhalten eine Arztrechnung mit Rückforderungsbeleg.
2. Sie schicken den Rückforderungsbeleg an Ihre Krankenkasse.
3. Sie erhalten die Leistungsabrechnung der Krankenkasse.
4. Sie bezahlen Ihre Arztrechnung.
5. Sie heften die Quittung der bezahlten Arztrechnung (Bsp. Empfangsschein, Einzahlungsschein oder Beleg E-Banking) an die Leistungsabrechnung.
6. Sie schicken die Leistungsabrechnung mit angehefteter Quittung an die Sozialhilfe Riehen.
7. Die Sozialhilfe überweist auf Ihr Konto den Selbstbehalt / die Franchise gemäss KVG.